Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9236**
14. Wahlperiode (zu Drucksache 14/9195)
05. 06. 2002

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetz zur Änderung des Postgesetzes – Drucksache 14/9195 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 – Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 49 Abs. 1 Nr. 10 PostG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die im Regierungsentwurf enthaltene Formulierung der Ordnungswidrigkeit ist aus Gründen der im Nebenstrafrecht zu beachtenden Rechtsförmlichkeit geboten. Im Übrigen sind die vom Bundesrat in seiner Änderungsbegründung in Bezug genommenen Regelungen der §§ 12 und 13 PostG in § 52 PostG für den Zeitraum der gesetzlichen Exklusivlizenz außer Kraft gesetzt, so dass eine Anknüpfung an den Wortlaut dieser Vorschriften auch nicht aus Gründen der Kontinuität erforderlich ist.

Zu Nummer 2 – Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 51 Abs. 1 Satz 1 und 2 PostG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Postgesetzes wird die am 7. Mai 2002 verabschiedete Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG in nationales Recht umgesetzt. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung entspricht den europäischen Vorgaben, die eine stufenweise Liberalisierung des Postmarktes vorsehen. Im Interesse gleicher Wettbewerbsbedingungen in der Europäischen Gemeinschaft und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen lehnt die Bundesregierung die vom Bundesrat vorgeschlagene vorzeitige Liberalisierung des deutschen Postmarktes ab.

Die Bundesregierung spricht sich deshalb sowohl gegen eine kürzere Befristung der Laufzeit der Exklusivlizenz als auch gegen eine vorzeitige Herabsetzung der Gewichtsgrenze auf 50 Gramm bzw. eine Absenkung der Preisgrenze und die sofortige Freigabe inhaltsgleicher Briefsendungen ab einem Einlieferungsvolumen von 50 Stück aus (Nummer 2a und Nummer 2b). Aus den gleichen Gründen wird auch die vorgeschlagene Aufhebung der Beschränkung der Einlieferung eingesammelter Post nur bei der nächsten Annahmestelle oder bei einer Annahmestelle innerhalb derselben Gemeinde (Nummer 2c) abgelehnt. Dies hätte im Ergebnis zur Folge, dass die Exklusivlizenz auf die Zustellung von Sendungen begrenzt würde. Entgegen der Auffassung des Bundesrates ist die Einbeziehung adressierter Kataloge in die Exklusivlizenz als Direktwerbung nach Artikel 2 Nr. 7 in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 2 zulässig.

Die Bundesregierung widerspricht im Übrigen der vom Bundesrat zur Beschreibung des Exklusivbereichs vorgeschlagenen Formulierung „weniger als 50 Gramm“. Der im Gesetzentwurf der Bundesregierung gewählte Wortlaut „bis 100 (bzw. 50) Gramm“ entspricht der europäischen Vorgabe, die auch Sendungen mit einem Gewicht von 100 bzw. 50 Gramm in den reservierten Bereich mit einbezieht. Ebenfalls abgelehnt wird die vom Bundesrat vorgeschlagene Stichtagsangabe bezüglich der Preisobergrenze (Nummer 2a). Eine entsprechende Festschreibung sieht die europäische Richtlinie nicht vor, weshalb der Gesetzentwurf der Bundesregierung den jeweils aktuellen Preis, der außerdem der Regulierung unterliegt, als Bezugsgröße vorsieht.

Zu Nummer 3 – Zu Artikel 1 Nummer 3a – neu – (§ 19 Satz 2 PostG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Sinn und Zweck der Regelung des § 19 Satz 2 PostG zielen darauf ab, dem marktbeherrschenden Unternehmen in dem wettbewerbsintensiven Bereich der Beförderung von Briefsendungen, die ab einer Menge von mindestens 50 Stück

---

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 5. Juni 2002.

eingeliefert werden, ein flexibles und kurzfristiges Reagieren auf Wettbewerbspreise zu ermöglichen, um auf diese Weise gleiche Wettbewerbsbedingungen für den Marktteilnehmer in diesem Segment zu fördern. Daher ist es sachgerecht, ein Ex-Ante-Genehmigungsverfahren nur im Umfang und während der Dauer der gesetzlichen Exklusivlizenz vorzusehen und die Wettbewerbsdienstleistung Beförderung von Massensendungen der nachträglichen Preisüberprüfung zu unterstellen.

Zu Nummer 4 – Zu Artikel 1 Nummer 3b – neu –
(§ 54 PostG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Innerhalb der Europäischen Union hat bisher kein Mitgliedstaat seine amtlichen Briefmarken für den Wettbewerb geöffnet. Das Europarecht enthält hierzu auch keinerlei Vorgaben. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass auch mit den weitergehenden Liberalisierungsschritten zum 1. Januar 2003 bzw. 1. Januar 2006 ein deutlich überwiegender Teil des für Postwertzeichen relevanten Briefmarktes von der Deutschen Post AG bedient wird, während die Wettbewerber in erster Linie im Geschäftskundensegment ohne Briefkasten-Betrieb tätig sind. Zudem bleibt ihnen die Herausgabe nicht amtlicher Briefmarken unbenommen. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, die Verwendung der amtlichen Postwertzeichen für die Dauer der gesetzlichen Exklusivlizenz ausschließlich der Deutschen Post AG zu überlassen, jedenfalls so lange, bis auf europäischer Ebene eine einheitliche Lösung gefunden wird.

Zu Nummer 5 – Zu Artikel 3

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Vorschlag ist eine Folgeänderung, die sich aus den Vorschlägen des Bundesrates zur vorzeitigen Liberalisierung ergibt, die die Bundesregierung aus den unter Nummer 3 genannten Gründen ablehnt.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333